



**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Bayer AG
zum Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009
gemäß §161 AktG**

§161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat der Bayer AG jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung nach §161 AktG ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen. Die letzte jährliche Erklärung wurde im Dezember 2008 abgegeben.

Für die Vergangenheit bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 6. Juni 2008. Für die gegenwärtige und künftige Corporate Governance Praxis der Bayer AG bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 18. Juni 2009.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Bayer AG erklären hiermit, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ seit Abgabe der letzten jährlichen Entsprechenserklärung im Dezember 2008 entsprochen wurde und mit der im folgenden dargestellten Ausnahme entsprochen wird.

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht eine D&O-Versicherung mit einem angemessenen Selbstbehalt, dessen Höhe allerdings nicht der Empfehlung in Kodex Ziff. 3.8 Abs. 2 entspricht.

Bei der D&O-Versicherung handelt es sich um eine Gruppenversicherung für eine Vielzahl von Personen, bei der derzeit kein Selbstbehalt in der empfohlenen Höhe vereinbart ist. Es ist vorgesehen, für den Vorstand mit der nächsten turnusmäßigen Erneuerung der Versicherung zum 1. April 2010 einen Selbstbehalt nach den Regelungen im Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) zu vereinbaren und im Zuge dessen auch für den Aufsichtsrat einen entsprechenden Selbstbehalt vorzusehen, so dass der Kodex-Empfehlung ab diesem Zeitpunkt entsprochen wird.

Leverkusen, im Dezember 2009

Für den Vorstand:

Für den Aufsichtsrat:

Wenning

Kühn

Dr. Schneider